

OVG Greifswald

Gericht:

OVG Greifswald

Gerichtsbarkeit:

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Form:

Urteil

Datum:

29.03.2006

AZ:

3 L 176/01

NK:

AufenthG § 60 Abs. 1 und Abs. 7

Leitsatz:

- Einzelfall des Verlustes der Staatsangehörigkeit des Geburtslandes infolge eines asylunerheblichen Sachverhalts

- zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative, insbesondere der Erreichbarkeit und der Existenzsicherung am Ort der (vermeintlichen) Fluchtalternative (im vorliegenden Einzelfall hinsichtlich Berg-Karabach als inländische Fluchtalternative für ethnische Armenier aus Aserbaidshan bezweifelt, im Ergebnis aber mangels Entscheidungserheblichkeit (offengelassen))

Sachgebiet:

06-27-08

Schlagwort:

Aserbaidshan

Staatsangehörigkeit

staatenlos

armenische Volkszugehörige

Vorverfolgung

Wahrscheinlichkeitsmaßstab

inländische Fluchtalternative

Berg - Karabach

Erreichbarkeit
Existenzbedingungen

Herkunftsland:

Aserbaidschan

Rechtszug:

VG Schwerin, 1 A 10261/94. Urteil vom 06.07.2001

Zitierung:

zustimmend:

BVerwG, U. v. 08.02.2005 - 1 C 29/03 - BVerwGE 122, 376

BVerwG, U. v. 12.04.2005 - 1 C 3/04 - NVwZ 2005, 1328

BVerwG, U. v. 12.07.2005 - 1 C 22/04 - NVwZ 2006, 99

BVerwG, B. v. 01.08.2002 - 1 B 6/02 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 263

BVerwG, U. v. 22.02.2005 - 1 C 17/03 - BVerwGE 123, 18 = NVwZ 2005, 1191

BVerwG, U. v. 08.12.1998 - 9 C 17.98 - NVwZ 1999, 544 ff.

BVerwG, U. v. 16.01.2001 - 9 C 16/00 - BVerwGE 112, 345 ff.

BVerwG, B. v. 31.07.2002 - 1 B 128/01 - Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 326

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

3 L 176/01
I A 10261/94 VG Schwerin

U r t e i l

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsstreitsache

1.

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

2.

- Kläger und Berufungsbeklagter -

3.

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 - 3:

Rechtsanwalt

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland
endvertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Beteiligter und Berufungskläger -

w e g e n
Asylrecht

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern
auf die mündliche Verhandlung

am 29. März 2006
in Greifswald

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 06. Juli 2001 aufgehoben, soweit die Beklagte verpflichtet worden ist, hinsichtlich der Klägerin zu 1. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezogen auf Aserbaidshan festzustellen und die Kläger zu 2. und 3. als Asylberechtigte anzuerkennen.

Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte wird verpflichtet, für die Kläger zu 2. und 3. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf Georgien festzustellen. Die Bescheide vom 14. April 1994 und 15. Oktober 1997 werden aufgehoben, soweit sie dem entgegenstehen.

Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag der Kläger wird abgewiesen.

Die Kläger tragen 3/4, die Beklagte 1/4 der Kosten des gesamten Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die am .1977 in Aserbaidshan geborene Klägerin zu 1) ist die Mutter des am 1993 im Bundesgebiet geborenen Klägers zu 2) sowie der am .1996 ebenfalls im Bundesgebiet geborenen Klägerin zu 3). Die Klägerin zu 1) reiste am 19.08.1993 aus Georgien aus, flog zunächst nach

Moskau und reiste dann über Polen am 24.08.1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 03.09.1993 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 07.09.1993 führte sie im Wesentlichen aus, sie sei in Aserbaidschan geboren und aserbaidische Staatsangehörige. Ihre Mutter sei Aserbaidschanerin, ihr Vater Armenier gewesen. Ihr Vater sei gestorben, als sie fünf Jahre alt gewesen sei. Sie sei daraufhin 1982/83 zu einer Tante väterlicherseits nach Georgien gezogen, während ihre Mutter in Aserbaidschan geblieben sei. Im September 1992 habe sie sich mit ihrem armenischen Lebensgefährten - dem Vater der Kläger zu 2) und 3) - nach Armenien begeben, um dort zu heiraten. Wegen ihrer aserbaidischen Mutter sei die Heirat von den armenischen Behörden nicht anerkannt worden. Sie habe sich mit ihrem Lebensgefährten insgesamt drei Monate in Armenien aufgehalten. Anschließend seien sie nach Georgien zurückgekehrt. Georgien hätten sie wegen des Krieges zwischen Armenien und Aserbaidschan verlassen, denn auch in Georgien vertreibe man die Armenier. In Aserbaidschan könne sie ebenfalls nicht gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten leben.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 13.09.1993 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG offensichtlich nicht vorliegen und forderte die Klägerin zu 1) auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Zudem wurde der Klägerin zu 1) die Abschiebung nach Georgien oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei; wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides verwiesen. Der Bescheid wurde der zentralen Aufnahmeeinrichtung in Nostorf/Horst am 14.09.1993 übersandt; die Klägerin zu 1) hielt sich seinerzeit in einer Außenstelle der zentralen Aufnahmeeinrichtung in Bo..

Die Klägerin zu 1) hat am 28.10.1993 Klage erhoben sowie vorläufigen Rechtsschutz und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist begehrt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 22.12.1993 (Az: AK 1 B 10073/93) wurde ihr vorläufiger Rechtsschutz gewährt und die Abschiebung ausgesetzt. Zur Begründung ihrer Klage hat die Klägerin zu 1) ihr bisheriges Vorbringen vertieft und ergänzt.

Für den am 15.09.1993 geborenen Kläger zu 2) wurde am 24.03.1994 Asylantrag gestellt. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 14.04.1994 ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 und 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger zu 2) die Abschiebung nach Georgien an. Dagegen wurde am 28.04.1994 Klage erhoben (Az: 5 A 10260/94). Für die am 09.06.1996 ebenfalls im Bundesgebiet geborene Klägerin zu 3) wurde am 17.09.1997 Asylantrag gestellt. Diesen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15.10.1997 ab, stellte zugleich fest, dass Abschiebungshindernisse nach den §§ 51, 53 AuslG nicht vorliegen und drohte der Klägerin zu 3) die Abschiebung nach Georgien an. Dagegen wurde am 23.10.1997 Klage erhoben

(Az: 5 A 3057/97 As).

In der mündlichen Verhandlung am 06.07.2001 hat das Verwaltungsgericht die Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Klägerin zu 1) hat ihre auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtete Klage zurückgenommen und zuletzt beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13.09.1993 zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 13.09.1993 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG vorliegt.

Die Kläger zu 2) und 3) haben beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 14.04.1994 und 15.10.1997 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

hilfsweise,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Bescheide vom 14.04.1994 und 15.10.1997 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klagen abzuweisen,

und zur Begründung auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide verwiesen.

Das Verwaltungsgericht hat zur Staatsangehörigkeit der Kläger, zur Frage der politischen Verfolgung der Klägerin zu 1) in Armenien sowie in Georgien und zu den Lebensverhältnissen in Georgien Auskünfte des Auswärtigen Amtes sowie gutachterliche Stellungnahmen der Universität Hamburg (Prof. Dr. Luchterhandt) sowie der Freien Universität Berlin (Dr. Hofmann) eingeholt; wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gutachten von Prof. Luchterhandt vom 07.05.1999 und 12.06.2001, die Stellungnahme von Dr. Tessa Hofmann (nunmehr Savvidis) vom 11.06.2001 und die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 29.07.1999, 10.11.1999 und 15.12.1999 verwiesen.

Mit Urteil vom 06.07.2001 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren eingestellt, soweit die Klägerin zu 1) ihre auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtete Klage zurückgenommen hat. Im Übrigen hat es die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass im Fall der Klägerin zu 1) die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezogen auf Aserbaidschan vorliegen und in ihrem Fall ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Georgien vorliegt. Zudem wurde die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide vom 14.04.1994 und 15.10.1997 verpflichtet, die Kläger zu 2) und 3) als Asylberechtigte anzuerkennen.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Der Klägerin zu 1), die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aserbaidische Staatsangehörige sei, drohe wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan mittelbare politische Verfolgung, so dass ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliege. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien auch hinsichtlich Aserbaidschan zu prüfen, obwohl Aserbaidschan in der Abschiebungsandrohung nicht ausdrücklich als Abschiebezielstaat bezeichnet worden sei. Denn Aserbaidschan komme jedenfalls wegen der Staatsangehörigkeit der Klägerin zu 1) als Abschiebezielstaat in Betracht. Nach der aktuellen Erkenntnislage müsse die Klägerin zu 1) in Aserbaidschan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund ihrer armenischen Volkszugehörigkeit mit Übergriffen rechnen, die dem aserbaidischen Staat als mittelbare staatliche Verfolgung zuzurechnen seien. Nach wie vor gelte, dass ein Verbleiben armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidschan außerhalb der Region Berg-Karabach nur unter Verschweigen der Volkszugehörigkeit möglich sei. Eine inländische Fluchtalternative in Berg-Karabach stehe ebenfalls nicht zur Verfügung. Ein beruflicher und wirtschaftlicher Neuanfang sei für armenische Volkszugehörige, die - wie die Klägerin zu 1) - nicht aus Karabach stammten, sehr problematisch. Die in Georgien erlangte anderweitige Verfolgungssicherheit im Sinne von § 27 AsylVfG stehe der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht entgegen. Dementsprechend sei auch die im Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig, als darin nicht festgestellt sei, dass eine Abschiebung der Klägerin zu 1) nach Aserbaidschan unzulässig sei (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. §§ 51 Abs. 4, 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG). Dagegen lägen weder bezüglich des ausdrücklich genannten Abschiebezielstaats Georgien noch hinsichtlich der zusätzlich als Abschiebezielstaat in Betracht kommenden Republik Armenien die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie des § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG vor. Die Klägerin zu 1) habe aber einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Georgien vorliegen. Die Klägerin zu 1) sei aufgrund der in ihrem Fall bestehenden Besonderheiten von der in Georgien bestehenden sehr schlechten Wirtschafts- und Versorgungssituation so schwerwiegend betroffen, dass es ihr bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände des Falles nicht zuzumuten sei, nach Georgien abgeschoben zu werden. Nach den eingeholten Sachverständigen-gutachten seien die Lebensverhältnisse in Georgien nach wie vor äußerst schwierig bis katastrophal. Für Flüchtlinge wie die Kläger sei die Lage hoffnungslos. Sie könnten weder bei den Behörden noch bei georgischen Bürgern auf Unterstützung und Hilfe rechnen. Dabei falle auch ins Gewicht, dass weder die Klägerin zu 1) noch die Kläger zu 2) und 3) in Georgien in irgendeiner Weise

verwurzelt seien. Im Übrigen sei das Verhältnis zwischen der georgischen Volksgruppe einerseits und der armenischen Volksgruppe andererseits traditionell eher durch Animositäten gekennzeichnet. Mit staatlichen Leistungen könnten die Kläger nicht rechnen. Ohne berufliche Qualifikation und ohne familiären Anschluss sei der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz aber nahezu unmöglich.

Die Klage des Klägers zu 2) und der Klägerin zu 3) sei jeweils bereits im Hauptantrag begründet. Auch die Kläger zu 2) und 3) seien als aserbajdschanische Staatsangehörige anzusehen und hätten damit jeweils einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG, weil ihnen als aserbajdschanischen Staatsangehörigen armenischer Volkszugehörigkeit in Aserbaidschan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mittelbare politische Verfolgung drohe. Zudem hätten sie einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG.

Gegen dieses Urteil hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 15.11.2001 auf Antrag des Bundesbeauftragten die Berufung zugelassen, soweit der Klage wegen der in Aserbaidschan drohenden Gefahren stattgegeben worden ist.

Zur Begründung seiner Berufung hat der Bundesbeauftragte mit Schriftsatz vom 28.11.2001 unter Bezugnahme auf seine Zulassungsschrift vom 24.07.2001 im Wesentlichen ausgeführt:

Aus der aktuellen Quellenlage lasse sich nicht mehr der Schluss ziehen, armenische Volkszugehörige seien auch heute noch in Aserbaidschan in einer solchen Zahl an Fällen politischer Verfolgung ausgesetzt, dass nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Gefahr einer (mittelbaren) Gruppenverfolgung bejaht werden könnte. Abgesehen davon sei zumindest keine landesweit ausweglose Lage erkennbar. Jedenfalls im Gebiet von Berg-Karabach bestehe für armenische Volkszugehörige unabhängig von ihrem früheren Heimatgebiet eine zumutbare inländische Fluchtalternative. Besondere individuelle Gründe, die eine Aufenthaltnahme in Berg-Karabach vorliegend ausschließen, seien nicht dargetan. Da aserbajdschanische Stellen in Berg-Karabach keine effektive Gebietsgewalt (mehr) ausüben könnten, scheidet nicht nur die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG in bezug auf Aserbaidschan aus. Vielmehr seien auch Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG zu verneinen, denn auch deren Feststellung erfordere von staatlicher Seite ausgehende oder zumindest zu verantwortende Gefährdungen. Ob die in Berg-Karabach die Macht ausübenden Kräfte dort als staatsähnliche Herrschaftsmacht anzusehen seien, könne offen bleiben. Denn für von deren Seite ausgehende Gefährdungen relevanter Art sei nichts geltend gemacht worden.

Der Bundesbeauftragte beantragt.

unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage abzuweisen, soweit ihr wegen in Aserbaidschan drohender Gefahren stattgegeben wurde.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt und sich nicht geäußert.

Die Kläger beantragen,

1. die Berufung zurückzuweisen.

hilfsweise.

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Kläger zu 2) und 3) Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bzgl. Georgien genießen.

2. hilfsweise festzustellen.

dass die Kläger zu 1) bis 3) nicht die aserbaidische Staatsangehörigkeit besitzen.

Armenische Volkszugehörige seien in Aserbaidschan auch heute noch politischer Verfolgung ausgesetzt. Bei ihrer Einreise nach Aserbaidschan würden sie sofort als armenische Volkszugehörige erkannt und behandelt werden. Eine Zusammenschau der aktuellen Auskünfte lasse nur den Schluss zu, dass ein Verbleiben armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidschan außerhalb der Region Berg-Karabach nur unter Verschweigen der Volkszugehörigkeit möglich sei. Dass in der jüngeren Vergangenheit keine Vielzahl von Übergriffen gegenüber armenischen Volkszugehörigen öffentlich bekannt geworden sei, sei allein darauf zurückzuführen, dass die im Lande verbliebenen Armenier verdeckt und unter Verschweigen ihrer Volkszugehörigkeit lebten. Eine Aussage über die Verfolgungswahrscheinlichkeit könne daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Aus den Erkenntnisquellen ergebe sich, dass grundsätzlich jeder armenische Volkszugehörige in Aserbaidschan (obwohl dort ohnehin nur überdurchschnittlich assimilierungsbereite Armenier verblieben seien) von Beeinträchtigungen und Gefahren wegen seiner armenischen Volkszugehörigkeit betroffen sei. Die Gefahren drohten jederzeit und überall, ohne dass der aserbaidische Staat davor schütze. Potentielle "Schutzfaktoren" wie etwa die vollständige Verleugnung der armenischen Volkszugehörigkeit, Namensänderung, Nationalitätenwechsel in offiziellen Papieren, vollständiges Verstecken und Nichterscheinen in der Gesellschaft, Nichtverlassen des Hauses, der vollständige Verzicht auf existenziell wichtige Leistungen (wie z.B. die Inanspruchnahme von Renten, Wohnungseigentum, staatlichem Schutz gegen gewalttätige Übergriffe, Schulbesuchsrecht, Arztbesuche etc.) hätten - wenn überhaupt - allenfalls relative Wirkung. Zudem knüpften diese "Schutzfaktoren" ausnahmslos an die Aufgabe eines persönlichen Merkmals an, das durch Art. 16a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG (§ 60 Abs. 1 AufenthG) sowie die Genfer Flüchtlingskonvention geschützt werde. Überdies erteile Aserbaidschan armenischen Volkszugehörigen trotz aserbaidischer Staatsangehörigkeit

- selbst wenn diese sich durchgängig in Aserbaidtschan aufhalten bzw. aufgehalten hätten - keine Pässe. Geburts- oder sonstige Personenstandsurkunden. Auch die Klägerin zu 1) sei nicht im Besitz eines Passes. Passersatzpapiers oder sonstigen Reisedokuments. Wohnungen armenischer Volkszugehöriger würden von Aseris besetzt und nicht restituiert. Privateigentum werde weggenommen und Renten trotz erworbener Rentenansprüche nicht ausgezahlt. Zudem würden armenische Volkszugehörige trotz aserbaidtschanischer Staatsangehörigkeit zwangsabgemeldet und ausgebürgert. Ihnen würden alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen staatsbürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen, personenstandsrechtlichen und sonstigen Rechte vorenthalten. Auch die Einreise aserbaidtschanischer Staatsangehöriger mit armenischer Volkszugehörigkeit nach Aserbaidtschan werde - wie eine Reihe konkret benannter Beispielsfälle belege - verweigert, was ebenfalls politische Verfolgung darstelle. Dagegen, dass armenische Volkszugehörige in Aserbaidtschan keiner mittelbaren Gruppenverfolgung (mehr) unterliegen, spreche schon, dass es in Aserbaidtschan keine Gruppe nicht zwangsassimilierter Personen armenischer Abstammung gebe, die sich offen zu ihrer Volkszugehörigkeit bekenne. Das Fernhalten der armenischen Volkszugehörigen von Aserbaidtschan sei politisch gewollt und bezweckt, ein Wiederaufleben armenischer Elemente sei unerwünscht. In Aserbaidtschan herrsche aggressiver Nationalismus gegenüber Armeniern. Andere Volksgruppen wie Russen, Lesgier, Uden, Georgier etc. seien davon nicht betroffen.

Berg-Karabach stelle keine inländische Fluchtalternative dar. Zum einen sei Berg-Karabach asylrechtlich kein Inland, da eine Sezession stattgefunden habe. Zwar werde eine völkerrechtliche Eigenständigkeit Berg-Karabachs überwiegend verneint; die völkerrechtliche Zugehörigkeit Berg-Karabachs zu Aserbaidtschan sei aber ernstlich streitig. Die aserbaidtschanischen Behörden hätten faktisch keine Kontrolle bzw. Kontroll- oder Einwirkungsmöglichkeit über dieses Gebiet. Nach eigenem Rechtsverständnis besitze die "Republik Berg-Karabach" eine eigene Staatsangehörigkeit. Zum anderen sei Berg-Karabach tatsächlich nicht erreichbar, auch nicht über Armenien. Für aserbaidtschanische Staatsangehörige - auch solche mit armenischer Volkszugehörigkeit - ohne einen aserbaidtschanischen Pass bzw. vergleichbare Papiere und Staatenlose sei die Einreise nach Armenien oder Berg-Karabach dauerhaft unmöglich. Es fänden auch keine Abschiebungen statt. Bisher sei kein einziger aserbaidtschanischer Staatsangehöriger mit armenischer Volkszugehörigkeit nach Aserbaidtschan oder Armenien abgeschoben worden.

Überdies sei Berg-Karabach jedenfalls für Personen, die - wie sie - nicht von dort stammten, keine zumutbare inländische Fluchtalternative. Diese Personen hätten keine rechtlichen Ansprüche (etwa auf Zuteilung von Land oder Zuweisung von Wohnraum, Steuerbefreiung, einmalige finanzielle Beihilfen, Lebensmittelhilfen, etc.) und es bestehe dort für sie keine wirtschaftliche Existenzgrundlage. Das staatliche Siedlungsprogramm gelte nur für Rückkehrer, die oder deren Eltern selbst in Karabach beheimatet waren. Die Klägerin zu 1) sei schon aufgrund ihrer Namensführung für jeden Armenier als Person mit aserischer Herkunft erkennbar, da sie einen typisch aserischen Namen trage. Überdies seien sie - die Kläger - nach ihren gesundheitlichen/konstitutionellen Voraussetzungen nicht in der Lage, schwere körperliche Arbeit in der Landwirtschaft auszuüben und so durch

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt zu sichern. Sie hätten dort keine Familienangehörigen und auch sonst keine eigenen wirtschaftlichen Ressourcen, sondern wären mittellos. Das notwendige Existenzminimum sei in Berg-Karabach nicht gesichert. ein Großteil der eingesessenen berg-karabachischen Bevölkerung (über 30 %) sei unterernährt. Die medizinische Versorgung sei in Berg-Karabach erheblich schlechter als in Armenien. Durchsetzbare Ansprüche auf unentgeltliche Behandlung und Medikamentenversorgung gebe es für Personen, die nicht in Berg-Karabach beheimatet waren, nicht. Die humanitären Hilfeleistungen internationaler Organisationen würden nur in Stepanakert erbracht. Aus den in der Bundesrepublik bezogenen Sozialhilfeleistungen könnten keine Rücklagen in Größenordnungen gebildet werden, durch die das Existenzminimum in Karabach auf Dauer gesichert wäre. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung sei in Berg-Karabach, insbesondere solange der Berg-Karabach-Konflikt nicht gelöst sei, nicht absehbar. Eine Friedensregelung mit Aserbaidschan sei ebenfalls nicht abzusehen. Die wirtschaftliche Zukunft von Aserbaidschan stelle sich deutlich positiver dar, so dass um Asyl-/Abschiebungsschutz Nachsuchende dort eine weitaus bessere Lebens- und Existenzgrundlage- und perspektive hätten als in Karabach.

Der Senat hat im Anschluss an die erste mündliche Verhandlung am 29.06.2005 gemäß Beweisbeschluss vom 01.07.2005 Beweis erhoben über die Lebens- und/oder Einreisebedingungen für armenische Volkszugehörige, die staatenlos oder aserbaidtschanische Staatsangehörige sind, hinsichtlich Aserbaidschan, Berg-Karabach, Armenien und Georgien. Insoweit wird auf die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 22.08.2005 und vom 18.11.2005, das Gutachten des Transkaukasus-Instituts vom 18.10.2005 und das Gutachten von Frau Dr. Tessa Savvidis vom 14.12.2005 verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 29.03.2006 haben die Kläger weiter ausgeführt: Sie gingen davon aus, dass die Klägerin zu 1) infolge des Staatsangehörigkeitsgesetzes Aserbaidschans von 1998 staatenlos sei. Es bestünden schon erhebliche Zweifel, ob sie im Alter von 6 Jahren gemeldet worden sei. Dagegen könne die sowjetische Praxis sprechen, Kindern erst mit vollendetem 16. Lebensjahr Ausweispapiere auszustellen. Selbst wenn sie gemeldet gewesen sei, sei sie in Zusammenhang mit Art. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 wegen ihrer Eigenschaft als armenische Volkszugehörige entsprechend einer Weisung unter anderem des Justizministeriums abgemeldet worden. Hierin liege wegen der unmittelbaren Folge der Abmeldung für die Staatsangehörigkeit die Anknüpfung an ein asylerbliches Merkmal, denn den aserbaidtschanischen Behörden dürfte der Nationalitätenwechsel des leiblichen Vaters der Klägerin zu 1) bekannt gewesen sein, ebenso wie die armenische Prägung der übrigen Familie der Klägerin zu 1), vorausgesetzt, die Klägerin zu 1) sei überhaupt jemals in Aserbaidschan gemeldet gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der Beiakten, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge und der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der Bundesbeauftragte und die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren. Darauf war in den rechtzeitig bewirkten Ladungen hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung ist zulässig (1) und begründet (2).

1. Die Zulässigkeit der Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten begegnet keinen Bedenken, insbesondere ist sie hinreichend begründet worden. Gemäß § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO in der hier anzuwendenden, bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung (§ 194 Abs. 1 VwGO n.F.), muss die Begründung der Berufung einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Die Berufungsgründe müssen substantiiert und konkret auf den zu entscheidenden Fall bezogen sein und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Einzelnen ausführen, weshalb das angefochtene Urteil, soweit dagegen die Berufung zugelassen wurde, nach der Auffassung des Berufungsführers unrichtig ist und geändert werden muss (BVerwG, B. v. 23.09.1999 - 9 B 372/99 -, 9 PKH 102/99 -, NVwZ 2000, 67). Wird zur Begründung der Berufung statthafterweise auf den Zulassungsantrag Bezug genommen (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.1997 - 9 B 690/97 -, DVBl. 1997, 1325), müssen die Ausführungen im Zulassungsverfahren den oben genannten Anforderungen genügen. Davon ausgehend wird die Berufungsbegründung den Begründungsanforderungen gerecht. Sie enthält einen Antrag und lässt, u.a. durch die Bezugnahme auf den Inhalt der Zulassungsschrift, hinreichend erkennen, aufgrund welcher Erwägungen der Bundesbeauftragte das angegriffene Urteil für fehlerhaft hält.

2. Die zulässige Berufung ist auch begründet.

Die Klägerin zu 1) hat keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschan (a), die Kläger zu 2) und 3) haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte (b). Allerdings können die Kläger zu 2) und 3) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Georgien beanspruchen (c).

a. Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist seit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 nicht mehr auf § 51 Abs. 1 AuslG, sondern auf § 60 Abs. 1 AufenthG abzustellen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Ein Anspruch der Klägerin zu 1) auf Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG scheidet nicht schon deshalb aus, weil sie bereits in Georgien Schutz vor politischer Verfolgung gefunden hatte und weiterhin erlangen kann. Zwar vermittelt die Genfer Flüchtlingskonvention ebenso wie das Asylrecht - unbeschadet des in jedem Fall zu beachtenden Verbots der Abschiebung in den Verfolgerstaat - kein Recht auf freie Wahl des Zufluchtlandes, insbesondere eines Zweit- oder Drittzufluchtlandes. Eine Flüchtlingsanerkennung kann in einem solchen Fall allerdings nur versagt werden, wenn der Betroffene in dem sonstigen Drittstaat bereits tatsächlich vor Verfolgung sicher war und voraussichtlich auch sicher bleiben wird und wenn seine Rückführung oder Rückkehr in diesen Staat möglich ist (BVerwG, U. v. 08.02.2005 - 1 C 29/03 -, BVerwGE 122, 376 = NVwZ 2005, 1087). Dabei muss das vorrangige Zufluchtland auch zu einer Rücknahme der Kläger bereit sein (BVerwG, U. v. 12.04.2005 - 1 C 3/04 -, NVwZ 2005, 1328; BVerwG, U. v. 12.07.2005 - 1 C 22/04 -, NVwZ 2006, 99).

Davon ausgehend ist ein Ausschluss von Abschiebungsschutz nach § 27 AsylVfG hier schon deshalb zu verneinen, weil der Klägerin zu 1) hinsichtlich Georgien rechtskräftig Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 AufenthG) zuerkannt worden ist. Zudem spricht nach der aktuellen Auskunftslage Überwiegendes dafür, dass Georgien Staatenlose und/oder aserbaid-schanische Staatsangehörige nicht aufnimmt (vgl. Transkaukasus-Institut, Gutachten vom 18.10.2005 an OVG Greifswald, S. 25; Dr. Tessa Savvidis, Stellungnahme vom 14.12.2005 an das OVG Greifswald, S. 28).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, kann der asylrechtliche Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG aber grundsätzlich nur zuerkannt werden, wenn die Staatsangehörigkeit des Betroffenen geklärt ist. Offen bleiben kann diese nur, wenn hinsichtlich sämtlicher als Staat der Staatsangehörigkeit in Betracht kommenden Staaten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG entweder einheitlich bejaht oder verneint werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 12.07.2005 - 1 C 22/04 -, NVwZ 2006, 99; BVerwG, U. v. 08.02.2005 - 1 C 29/03 -, E 122, 376 = NVwZ 2005, 1087).

Vorliegend ist der Senat unter Würdigung der aktuellen Auskunftslage und der besonderen Einzelfallumstände zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin zu 1) nicht aserbaid-schanische Staatsangehörige ist und die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaid-schan daher nicht in Betracht kommt.

Der Senat teilt die Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Kläger (vgl. etwa Schriftsatz vom 27.02.2006, S. 6), dass sich die ursprünglich sowohl von diesem als auch vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung, die Klägerin zu 1) habe die aserbaid-schanische Staatsangehörigkeit inne, nicht mehr aufrechterhalten lässt.

Die maßgeblichen Regelungen über Erwerb und Verlust der aserbaidischen Staatsangehörigkeit enthält das Staatsangehörigkeitsgesetz der Aserbaidischen Republik vom 30.09.1998 (in deutscher Übersetzung vom Auswärtigen Amt als Anlage zur Auskunft vom 15.12.1999 an das Verwaltungsgericht, Bl. 263 ff. GA beigelegt). Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes sind Staatsbürger der Aserbaidischen Republik Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die aserbaidische Staatsbürgerschaft besaßen (Grundlage: Registrierung der betreffenden Person an ihrem Wohnort in der Aserbaidischen Republik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes).

Zwar ist auch nach der aktuellen Auskunftslage - soweit ersichtlich - noch nicht abschließend geklärt, ob die aserbaidische Praxis bei der Anwendung dieser Rechtsvorschrift nur darauf abstellt, ob die Betroffenen einen angemeldeten Wohnsitz im aserbaidischen Staatsgebiet haben oder ob es auch auf den tatsächlichen Aufenthalt an diesem Wohnsitz ankommt. So nimmt etwa das Verwaltungsgericht Schleswig (U.v. 05.04.2004 - 14 A 194/02 -, zitiert nach juris) an, dass es auf die amtliche Meldung und den tatsächlichen Wohnsitz ankommt. Dasselbe Normverständnis scheint auch der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11.04.2005 an das Oberverwaltungsgericht Hamburg zugrunde zu liegen, wonach Aserbaidisch die sog. Wohnsitzregelung, d.h. Erwerb der Staatsangehörigkeit bei ständigem Wohnsitz auf aserbaidischem Staatsgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsangehörigkeitsgesetzes, konsequent umsetze. Auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ist - wie sich aus der Anfrage vom 28.01.2005 an das Auswärtige Amt ergibt - zunächst davon ausgegangen, dass der Erwerb bzw. Fortbestand der aserbaidischen Staatsangehörigkeit nach Art. 5 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 einen tatsächlichen Wohnsitz in Aserbaidisch voraussetzt. Diese Einschätzung hat das Auswärtige Amt mit Auskunft vom 11.03.2005 zunächst bestätigt. Auf nochmalige Anfrage des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 21.06.2005, ob in der Praxis bei der Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz 1998 auf den Wohnort im Sinne eines tatsächlichen Aufenthalts oder stattdessen (oder zusätzlich) auf die amtliche Anmeldung (Registrierung) abgestellt werde, hat das Auswärtige Amt sodann mit Auskunft vom 14.09.2005 mitgeteilt, dass die erbetenen Informationen nicht erteilt werden könnten. Es gebe keine Kommentare oder Urteile, aus denen entsprechende Aussagen zur Praxis hergeleitet werden könnten. Die IOM (International Organization for Migration) plane die Erstellung eines staatsangehörigkeitsrechtlichen Gutachtens, dessen Finanzierung bisher aber nicht habe geklärt werden können. In seinem Beschluss vom 05.12.2005 (- 13 LB 13/05 -) hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg sodann darauf abgestellt, ob der dortige Kläger bei Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 in Aserbaidisch einen tatsächlichen Wohnort hatte oder dort jedenfalls behördlich erfasst (registriert) war. Das Transkaukasus-Institut hat in seinen Auskünften vom 06.10.2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach und vom 18.10.2005 an das Oberverwaltungsgericht Greifswald zur aserbaidischen Rechtspraxis ausgeführt, die Republik Aserbaidisch gehe grundsätzlich davon aus, dass ein armenischer Volkszugehöriger, der bei Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 entweder nicht tatsächlich seinen Wohnsitz am Ort der Meldung hatte oder aber nicht amtlich in Aserbaidisch gemeldet war, seine Staatsangehörig-

keit verloren oder formell. "die Staatsangehörigkeit nach dem neuen Recht nicht bekommen" hat. Die Stellungnahme von Dr. Tessa Savvidis vom 14.12.2005 an das Oberverwaltungsgericht Greifswald trifft zu dieser Frage keine eindeutige Aussage (S. 6). Mit Auskunft an das Oberverwaltungsgericht Hamburg vom 29.08.2005 hat das Auswärtige Amt seine früheren Stellungnahmen, wonach die sog. Wohnsitzregel konsequent umgesetzt werde, relativiert. Diese Regel werde nicht konsequent umgesetzt, weil sich Aserbaidtschan damit auf einen Schlag ungewollt zweier Millionen in Russland lebender aserbaidtschnischer Staatsangehöriger entledigt hätte. In Bezug auf nicht mehr in Aserbaidtschan lebende, aber noch gemeldete armenische Volkszugehörige könne jedoch davon ausgegangen werden, dass es in der Intention des Gesetzgebers gelegen habe, diese aus der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit zu entlassen.

Es kann dahinstehen, ob angesichts dieser Auskunftslage, insbesondere der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14.09.2005 an das Oberverwaltungsgericht Lüneburg, derzeit erfolgversprechende Möglichkeiten bestünden. Näheres über die aserbaidtschanische Rechtspraxis bei der Anwendung des Art. 5 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz 1998 in Erfahrung zu bringen. Denn jedenfalls im vorliegenden Einzelfall sind weitere Ermittlungen nicht veranlasst, weil die Klägerin zu 1) die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit zur Überzeugung des Senats mit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 in beiden denkbaren Alternativen nicht erworben bzw. behalten hat. Die Alternative "tatsächlicher Wohnsitz" erfüllt die Klägerin zu 1) offensichtlich nicht, weil sie sich schon seit 1982/83 nicht mehr auf dem Gebiet von Aserbaidtschan aufhält. Der Senat geht überdies davon aus, dass auch die Alternative "amtliche Anmeldung" im Falle der Klägerin zu 1) nicht einschlägig ist. Insoweit teilt der Senat die vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung geäußerten Zweifel daran, dass die Klägerin zu 1) - wie bisher unterstellt - in der seinerzeit sowjetischen Teilrepublik Aserbaidtschan überhaupt amtlich gemeldet war. Eine realistische Möglichkeit, der Frage nach der polizeilichen Meldung der Klägerin zu 1) von Amts wegen weiter nachzugehen, sieht der Senat - ebenso wie der Prozessbevollmächtigte der Kläger - nicht. Die Klägerin zu 1) konnte ausweislich der Niederschrift zu ihrem Asylantrag vom 07.09.1993 ihre ehemalige Wohnanschrift und die Anschrift ihrer Mutter in Aserbaidtschan bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt nicht angeben, so dass eine Anfrage, ob sie dort noch polizeilich gemeldet ist, nicht in Betracht kommt. Ein Kontakt zu ihrer Mutter, über den die damalige Wohnanschrift möglicherweise in Erfahrung gebracht werden könnte, besteht nach den Angaben der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat seit der Übersiedlung der Klägerin zu 1) zu einer Tante nach Georgien im Alter von fünf Jahren nicht mehr. Im Hinblick darauf, dass in der Sowjetunion - fortgesetzt in der Praxis der kaukasischen Nachfolgestaaten Armenien und Aserbaidtschan (vgl. zu Armenien Auskunft Auswärtiges Amt vom 07.07.2005 an OVG Hamburg) - bis zum 18. Lebensjahr keine Passpflicht bestand und eine polizeiliche Meldung erst ab dem 16. Lebensjahr vorgesehen war, geht der Senat daher davon aus, dass die Klägerin zu 1) vor ihrem Umzug nach Georgien im Alter von fünf Jahren in Aserbaidtschan nicht förmlich gemeldet war (vgl. zur förmlichen Registrierung bei Ausstellen des Inlandspasses mit Erreichen des 16. Lebensjahres auch Auswärtiges Amt, Auskunft vom 05.02.2002 an das VG Schleswig). Der vorstehend geschilderten

Meldepraxis entspricht, dass die laut Geburtsurkunde am 12.10.1977 geborene Klägerin zu 1) von 1982/83 bis zu ihrer Ausreise am 19.08.1993 in Georgien bei ihrer Tante aufwachsen und die Schule besuchen konnte, ohne dort amtlich gemeldet zu sein. Damit fehlt es an den erforderlichen Voraussetzungen für den Erwerb bzw. Fortbestand der aserbaidischen Staatsangehörigkeit bei Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998. Ob die Klägerin zu 1) die aserbaidische Staatsangehörigkeit mangels amtlicher Meldung am tatsächlichen Wohnsitz schon bei Inkrafttreten des ersten aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 26.06.1990 nicht erworben hat (vgl. dazu Institut für Ostrecht. Gutachten vom 02.03.2001 für das VG Neustadt a.d. Weinstraße. S. 2). kann daher dahinstehen.

Der Nichterwerb bzw. Fortbestand der aserbaidischen Staatsangehörigkeit in der Person der Klägerin zu 1) bei Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 ist auch nicht auf eine asyl-erhebliche Maßnahme zurückzuführen. Zwar kann auch eine (faktische) Ausbürgerung eine Maßnahme politischer Verfolgung darstellen. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Maßnahme die von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asyl-erhebliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, ist an Hand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen (BVerfG, U. v. 02.07.1993. InfAuslR 1993, 345; BVerwG, U. v. 24.10.1995 - 9 C 75/95 -, NVwZ-RR 1996, 471). Die Ausbürgerung muss also auf die Rasse, die Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Asylbewerbers zielen (vgl. dazu BVerwG, B. v. 01.08.2002 - 1 B 6/02 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 263; BVerwG, U. v. 18.02.1992 - 9 C 59/91 -, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1; vgl. BVerwG, U. v. 22.02.2005 - 1 C 17/03 -, E 123, 18 = NVwZ 2005, 1191). Dies läßt sich im vorliegenden Einzelfall nicht feststellen.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass es vor Erlass des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 offenbar zu Zwangsabmeldungen armenischer Volkszugehöriger gekommen ist. So gab es laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.04.2003 an das Verwaltungsgericht Schleswig im Jahre 1998 einen Erlass des aserbaidischen Justizministeriums, mit dem die Meldebehörden dazu angewiesen wurden, diejenigen armenischen Volkszugehörigen von Amts wegen abzumelden, die sich de facto nicht mehr dauerhaft in der Republik Aserbaidschan aufhielten. Das habe alle armenischen Volkszugehörigen betroffen, die seit Ausbruch des Konflikts zwischen Aserbaidschan und Armenien aus Aserbaidschan geflüchtet sind. Nach einer weiteren Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Schleswig vom 28.04.2003 soll in der Regel bei armenischen Volkszugehörigen sieben Jahre, nachdem sie an ihrem Wohnsitz nicht mehr aufhältig waren, eine Abmeldung von Amts wegen erfolgt sein. Zudem gab es laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 29.08.2005 an das Oberverwaltungsgericht Hamburg im Jahre 1997 eine Anweisung des damaligen Vize-Innenministers, nach der Armenier, die sich nicht mehr in Aserbaidschan aufhalten, von Amts wegen abzumelden sind. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes kann in bezug auf nicht mehr in Aserbaidschan lebende, aber noch gemeldete armenische Volkszugehörige davon ausgegangen werden, dass es in der Intention des Gesetzgebers gelegen habe, diese aus der aserbaidischen

Staatsangehörigkeit zu entlassen. In einer weiteren Auskunft vom 14.09.2005 an das Oberverwaltungsgericht Lüneburg äußert das Auswärtige Amt ebenfalls die Vermutung, dass das Staatsangehörigkeitsgesetz 1998 lediglich den Zweck haben sollte, sich der noch in Aserbaidschan gemeldeten, d.h. in den Registern erfassten armenischen Volkszugehörigen, die schon längst ausgewandert, aber formell noch AZE-Staatsangehörige waren, auf unspektakuläre Weise zu entledigen, indem man ihnen die Staatsangehörigkeit mit Hilfe des neuen Gesetzes entzog. Zu dieser Einschätzung gelangt auch Dr. Tessa Savvidis in ihrer Stellungnahme an das Oberverwaltungsgericht Greifswald vom 14.12.2005 (S. 6). Von einer nur auf armenische Volkszugehörige bezogenen Praxis der amtswegigen Abmeldung berichtet auch das Transkaukasus-Institut in seiner Auskunft an das Oberverwaltungsgericht Greifswald vom 18.10.2005 (S. 5-8).

Im vorliegenden Einzelfall ist aber ein Ursachenzusammenhang zwischen der fehlenden Registrierung und dem Verlust bzw. Nichterwerb der aserbaidischen Staatsangehörigkeit nicht erkennbar. Es ist wie oben ausgeführt schon nicht ersichtlich, dass die Klägerin zu 1) überhaupt, geschweige denn als armenische Volkszugehörige registriert war. Wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zu 1) mehrfach betont hat (vgl. S. 2 oben Schriftsatz v. 23.12.1997, S. 7 oben Schriftsatz v. 06.08.2001, S. 1 unten Schriftsatz v. 28.06.2005 u. S. 10 Mitte Schriftsatz v. 27.02.2006) trägt die Klägerin zu 1) einen typisch aserischen Familiennamen. In der vorgelegten amtlichen Geburtsurkunde ist sowohl bei der Mutter als auch beim Vater der Klägerin zu 1) als "Nationalität" (=Volkszugehörigkeit) Aserbaidschan eingetragen, denn der Vater der Klägerin zu 1) hatte nach ihren eigenen Angaben schon anlässlich der Eheschließung mit ihrer Mutter einen Nationalitätenwechsel vorgenommen. Die Klägerin zu 1) ist daher nach der amtlichen Volkszugehörigkeit ihres Vaters (zur Maßgeblichkeit der Volkszugehörigkeit des Vaters vgl. Transkaukasus-Institut, Auskunft an OVG Greifswald vom 18.10.2005, S. 1) "amtlich" ebenfalls aserische Volkszugehörige. Die Eintragungen im Geburtenregister und der aserische Name der Klägerin zu 1) schließen es daher aus, die Klägerin zu 1) als "amtliche" armenische Volkszugehörige zu qualifizieren. Daran ändert auch der Umstand, dass sie nach ihrer schon 1982/1983, also geraume Zeit vor den Pogromen gegen armenische Volkszugehörige in Aserbaidschan, erfolgten Ausreise aus Aserbaidschan bei der Tante in Georgien eine armenische Prägung erfahren hat, nichts. Denn es ist nicht ersichtlich, dass eine solche armenische Prägung durch die Tante in Georgien aserbaidischen Stellen überhaupt bekannt geworden sein sollte. Die Klägerin zu 1) hat nach eigenen Angaben nach ihrer Übersiedlung zu einer Tante in Georgien keinen Kontakt mehr zu ihrer Mutter gehabt, insbesondere hat es offenbar keine Besuche in Aserbaidschan gegeben. Angesichts dessen hat der Senat für die von der Klägerin zu 1) hilfsweise geltend gemachte (Zwangs)Abmeldung keine Anhaltspunkte.

Dass die Klägerin zu 1) die aserbaidische Staatsangehörigkeit spätestens mit dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 aus im asylrechtlichen Sinne nichtpolitischen Gründen verloren bzw. nicht erworben hat, bewirkt, dass nunmehr die Bundesrepublik Deutschland das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist und die Frage, ob ihr in Aserbaidschan politische Verfolgung droht, unter asylrechtlichen Gesichtspunkten ebenso wie im Hinblick auf § 60 Abs. 7 AufenthG

gegenstandslos geworden ist (vgl. BVerwG, U. v. 11.02.2005 - 1 C 17/03 -, BVerwGE 123, 18 ff. = NVwZ 2005, 1191; BVerwG, U. v. 24.10.1995 - 9 C 3/95 -, DVBl. 1996, 205 = NVwZ-RR 1996, 602).

Sollte die Klägerin zu 1) nunmehr staatenlos sein, weil sie nach den in erster Instanz eingeholten Auskünften auch nicht über eine armenische und georgische Staatsangehörigkeit verfügt, unterfiele sie dem Gesetz zu dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12.04.1976 (BGBl. 1976 II S. 473/1977 II S. 235). Dabei hängt der Status der Staatenlosigkeit nicht von der Art seiner Entstehung ab. Er tritt auch bei freiwilligem Verzicht auf die Staatsangehörigkeit ein. Auch aus der Tatsache, dass der Staatenlose rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit hat, seine frühere Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben, folgt nicht, dass das Abkommen auf ihn nicht anwendbar wäre. Ein Staatenloser, der seine Staatenlosigkeit zumutbarer Weise beseitigen kann, ist nach dem Staatenlosenübereinkommen hierzu nicht verpflichtet. Ihn trifft auch keine entsprechende Obliegenheit (BVerwG, U. v. 16.07.1996 - 1 C 30.93 -, E 101, 295 ff.).

Nach alledem kommt es mangels staatsangehörigkeitsrechtlicher Anknüpfung der Klägerin zu 1) an Aserbaidschan im vorliegenden Einzelfall entscheidungserheblich nicht mehr darauf an, ob armenischen Volkszugehörigen auch heute noch bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan politische Verfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit droht.

Es muss daher offen bleiben, ob - sofern der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden wäre (vgl. dazu etwa OVG Schleswig, U. v. 12.12.2002 - 1 L 239/01 - unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 09.09.1997 - 9 C 43/96 -, E 105, 204 ff.; BVerwG, U. v. 30.04.1996 - 9 C 171/95 -, E 101, 134 ff.; BVerwG, U. v. 18.02.1997 - 9 C 9/96 -, E 104, 97 ff.) - armenische Volkszugehörige heute in Aserbaidschan vor politischer Verfolgung hinreichend sicher wären. Dahinstehen kann insbesondere, ob - da es nach der aktuellen Auskunftslage wohl nicht mehr zu körperlichen Übergriffen und Gewalt gegen armenische Volkszugehörige kommt - Rechtsgutbeeinträchtigungen von asylrechtlich erheblicher Intensität zu befürchten wären. Denn während ein Eingriff in Leib, Leben oder persönliche Freiheit stets eine asylbegründende Maßnahme darstellt, genügen Beeinträchtigungen anderer Rechte, etwa der Freiheit der Religion oder der wirtschaftlichen Betätigung nur dann, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde tangieren und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates allgemein system- und situationsbedingt hinzunehmen haben. Eingriffe in die berufliche oder sonstige wirtschaftliche Betätigung müssen das Existenzminimum und damit die Grundlagen eines menschenwürdigen Daseins ernsthaft in Frage stellen (BVerfG, B. v. 01.07.1987 - 2 BvR 478, 962/86 -, BVerfGE 76, 143; BVerwG, B. v. 03.04.1995 - 9 B 758/94 -, NVwZ 1987, 701 zur mangelnden Asylrelevanz einer Vielzahl diskriminierender "Nadelstiche"). Allerdings kann aus dem Bestehen einer Situation, in der die Angehörigen einer Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, die wiederum Verfolgungshandlungen tatsächlich begünstigt und in der sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, im Wege der Prognose auf beacht-

lich wahrscheinlich eintretende Verfolgungsmaßnahmen geschlossen werden (vgl. BVerwG, B. v. 03.04.1995 - 9 B 758/94 -, a.a.O.; vgl. zur Abgrenzung von Diskriminierung und Verfolgung auch UNHCR. Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1993, Rn. 53/54 und UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz, Rn. 14 u. 15).

Ob die in der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22.08.2005 an das Oberverwaltungsgericht Greifswald und im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.08.2005 über Aserbaidschan (S. 13) geschilderte, von staatlichen Stellen zumeist nicht wirksam unterbundene Benachteiligung von Personen armenischer Abstammung (z.B. Nichtauszahlung von Pensionen, Nichtrestituierung von mit Flüchtlingen belegten Wohnungen, Nichtausstellung von Urkunden oder Pässen, Nichtanstellung im öffentlichen Dienst, Probleme bei der Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch) sowie die in der Stellungnahme von Dr. Tessa Savvidis an das Oberverwaltungsgericht Greifswald vom 14.12.2005 zitierten Bewertungen des US Außenministeriums in seinem Menschenrechtsbericht für das Jahr 2004 und der European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) des Europa-Rates, wonach die armenische Minderheit in Aserbaidschan zu den besonders gefährdeten Gruppen (vgl. S. 2/3 und Anhang S. 42) gehört, die ca. 10.000 bis 20.000 verbliebenen armenischen Volkszugehörigen sich bis zur Selbstverleugnung assimilieren müssen und in Aserbaidschan weder kollektive Minderheitenrechte besitzen noch - aufgrund eines stark anti-armenischen Klimas - ihre persönlichen Bürger- und Grundrechte gesichert sind (S. 3 bis 7), danach die Feststellung rechtfertigen würden, dass armenische Volkszugehörige vor (erneuter) politischer Verfolgung in Aserbaidschan nicht hinreichend sicher sind, ist vorliegend nicht (mehr) entscheidungserheblich.

Gleiches gilt für die Frage, ob der Klägerin zu 1) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG jedenfalls deshalb hätte versagt werden müssen, weil ihnen in Berg-Karabach eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden hätte.

Nach dem in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG verankerten Grundsatz der Subsidiarität des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG setzt die Schutzgewährung voraus, dass der Betroffene in seinem Heimatstaat aufgrund politischer Verfolgung überall schutzlos ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn er eine innerstaatliche Fluchtalternative in anderen Landesteilen in der Weise hat, dass er dort nicht in eine ausweglose Lage geraten würde. Dies gilt auch (und erst recht) für Regionen, in denen der (Verfolger-)Staat seine effektive Gebiets- und Verfolgungsmacht, sei es infolge eines Bürgerkriegs oder des Eingreifens fremder Mächte vorübergehend eingebüßt hat (vgl. BVerwG, U. v. 08.12.1998 - 9 C 17.98 -, NVwZ 1999, 544 ff.). Verliert der Staat jedoch in einer Region die Gebietsherrschaft - etwa durch Annexion oder Sezession - endgültig, wird sie asylrechtlich zum Ausland und kann nicht mehr innerstaatliche Fluchtalternative sein. Davon ausgehend mag immerhin fraglich erscheinen, ob Berg-Karabach allein wegen der völkerrechtlich formal noch fortbestehenden Zugehörigkeit zu Aserbaidschan noch als Inland zu qualifizieren ist, obwohl aserbaidchanische Behörden faktisch keine Kontrolle über dieses Gebiet und keinen Zugang besitzen,

sondern die sog. "Republik Berg-Karabach" sich als eigenständiger Staat versteht und über ein selbsternanntes Parlament, eine Regierung, einen Präsidenten und eine eigene Währung verfügt (vgl. näher dazu Lagebericht Auswärtiges Amt bzgl. Armenien vom 02.02.2006, S. 26/27).

Zudem würde die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative voraussetzen, dass das verfolgungsfreie Gebiet auch tatsächlich erreichbar ist (BVerwG. U. v. 13.05.1993 - 9 C 59/92 -, Buchholz 420.25 § 1 AsylVfG Nr. 162 = NVwZ 1993, 1210 ff.; BVerwG. U. v. 16.01.2001 - 9 C 16/00 - E 112, 345 ff.). Die Prognose der Erreichbarkeit muss realitätsnah sein; eine illegale Grenzüberschreitung reicht nicht. Ob nach Maßgabe dieser Grundsätze für den Fall der Entscheidungserheblichkeit dieser Frage von einer hinreichenden Erreichbarkeit hätte ausgegangen werden können, erscheint dem Senat auf der Grundlage der derzeitigen Auskunftslage höchst zweifelhaft. Nach der aktuellen Auskunftslage kann die Einreise nach Berg-Karabach vom Ausland aus nur auf dem Landweg und nur über Armenien erfolgen. Ein Immigrant nach Berg-Karabach dürfte daher entweder armenischer Staatsbürger oder ein Ausländer, der mit einem gültigen Reisepass oder Reisedokument nach Armenien eingereist ist, oder ein in der Republik Armenien lebender registrierter Flüchtling sein (vgl. Stellungnahme von Dr. Tessa Savvidis an das OVG Greifswald vom 14.12.2005, S. 10-12). Auch nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18.11.2005 an das OVG Greifswald sind für die Einreise nach Armenien die Einreisebestimmungen zu beachten, d.h. erforderlich sind ein gültiges, durch die Republik Armenien anerkanntes Reisedokument und ggfs. ein armenisches Visum. Armenische Volkszugehörige ohne armenische Staatsbürgerschaft können laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18.11.2005 an der Grenze (gemeint ist offenbar die armenische) einen Antrag auf Flüchtlingsstatus, Asyl oder Anerkennung als armenischer Staatsangehöriger stellen. Staatenlose können nach Armenien einreisen, wenn sie über ein mit einem armenischen Visum versehenes Reisedokument verfügen. Diese Reisedokumente werden an Personen ausgestellt, die von Armenien aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt sind (Auskunft Auswärtiges Amt vom 18.11.2005 an OVG Greifswald). In Armenien anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte und armenische Staatsangehörige mit entsprechenden Papieren sollen für die "Weiterreise" nach Berg-Karabach kein Visum benötigen (vgl. Lagebericht Auswärtiges Amt bzgl. Armenien vom 02.02.2006, S. 27, Auskunft Auswärtiges Amt vom 18.11.2005 an OVG Greifswald). Personen armenischer Volkszugehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit und ohne Flüchtlingsstatus innerhalb Armeniens müssen einen Antrag auf Flüchtlingsstatus innerhalb Berg-Karabach oder auf Verleihung der Staatsangehörigkeit von Berg-Karabach (faktisch armenische Staatsangehörigkeit) stellen; sonstige Ausländer benötigen für die legale Einreise nach Berg-Karabach ein Visum. Die (weitergehenden) Ausführungen des Auswärtigen Amtes in seiner Auskunft vom 02.12.2005 an das VG Schleswig, wonach Personen armenischer Volkszugehörigkeit mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Anknüpfungspunkten zu Armenien oder Aserbaidschan sowie angebliche Staatenlose aus diesen beiden Ländern zur Weiterreise in die sog. Republik Berg-Karabach nach Armenien einreisen könnten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Botschaft der Republik Armenien in Berlin stellten, sind nicht recht nachvollziehbar, denn laut Auskunft vom 18.11.2005 an das OVG Greifswald kann der Flüchtlingsstatus bzw. ein armeni-

ches/karabachisches Reisedokument für Flüchtlinge vom Ausland aus nicht beantragt werden; in den Auslandsvertretungen von Armenien könne nur politisches Asyl beantragt werden. Für Berg-Karabach erforderliche Einreisepapiere könnten bei (keine Fälle bekannt) bzw. nach der Einreise nach Armenien ausgestellt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels bzw. die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfülle. Die aktuelle Auskunftslage dürfte daher wohl eher dahingehend zu verstehen sein, dass nur armenische Staatsangehörige, anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte mit entsprechenden Papieren oder Ausländer mit einem Nationalpass und einem Visum nach Armenien einreisen bzw. nach Berg-Karabach weiterreisen können. Dass denjenigen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, angesonnen werden kann, die Verleihung der armenischen Staatsangehörigkeit oder zumindest die Flüchtlingsanerkennung zu beantragen, um so die "Einreisevoraussetzungen" zu schaffen, erscheint dem Senat aber zumindest fraglich.

Auch auf die Frage nach den wirtschaftlichen Existenzbedingungen in Berg-Karabach kommt es vorliegend entscheidungserheblich nicht mehr an. Allerdings kann eine innerstaatliche Fluchtalternative nur dann bejaht werden, wenn der Betroffene in dem in Betracht kommenden Gebiet vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm dort keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrechtlichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (näher dazu BVerfG, B. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - E 80, 315 ff.; BVerwG, U. v. 15.05.1990 - 9 C 17/98 -, E 85, 139 ff.). Dabei können bei der Prüfung einer inländischen Fluchtalternative trotz der grundsätzlich gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise auch individuelle Umstände Berücksichtigung finden. So kann eine inländische Fluchtalternative beispielsweise zu verneinen sein, wenn für den Betroffenen dort wegen in seiner Person liegender Merkmale wie etwa Behinderung oder hohes Alter das wirtschaftliche Existenzminimum nicht gewährleistet ist. Sie kann auch dann zu verneinen sein, wenn der Betroffene am Ort der Fluchtalternative keine Verwandten oder Freunde hat, bei denen er Obdach oder Unterstützung finden kann, und ohne eine solche Unterstützung dort kein Leben über dem Existenzminimum möglich ist (BVerwG, U. v. 14.12.1993 - 9 C 45/92 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 166; vgl. zum Fehlen einer inländischen Fluchtalternative, wenn der Betroffene am Ort der Fluchtalternative nichts anderes zu erwarten hat als ein "Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums" BVerwG, B. v. 31.07.2002 - 1 B 128/01 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 326). Allerdings ist eine inländische Fluchtalternative selbst beim Fehlen einer wirtschaftlichen Existenz am Ort der Fluchtalternative zu bejahen, wenn die wirtschaftliche Situation am Herkunftsort nicht anders wäre (BVerwG, U. v. 09.09.1997 - 9 C 43/96 -, E 105, 204 ff.; BVerwG, B. v. 31.07.2002 - 1 B 128/02 -, a.a.O.).

Davon ausgehend wäre auch die Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage in Berg-Karabach Bedenken begegnet. Das Auswärtige Amt kann den Wahrheitsgehalt von Medienberichten aus Berg-Karabach, die wirtschaftliche Situation und Gesundheitsversorgung in Berg-Karabach sei besser als in Aserbaidschan, laut Auskunft an das Oberverwaltungsgericht Greifswald vom

18.11.2005 nicht einschätzen, weil entsprechende Erkenntnisse bei den Mitarbeitern der Botschaft in Eriwan nicht vorhanden seien und Berg-Karabach nicht besucht werden dürfe. Das Transkaukasus-Institut hält in seiner Auskunft vom 18.10.2005 an das Oberverwaltungsgericht Greifswald eine verlässliche Einschätzung der aktuellen Entwicklung in Berg-Karabach für nicht möglich, weist aber darauf hin, dass die Angaben von Berg-Karabach zu seiner rasanten wirtschaftlichen Entwicklung weder nachvollzogen noch geglaubt werden könnten. Die wirtschaftliche Situation erscheine vielmehr in den letzten zwei Jahren und voraussichtlich auch in den nächsten drei Jahren als gleichbleibend. Die Angaben zur Arbeitslosenquote seien nicht glaubhaft. Schlicht Hilfsbedürftige erhielten keine Sozialleistungen. Die verschiedenen besonderen Sozialleistungen reichten selbst dann, wenn auf sie überhaupt tatsächlich Zugriff genommen werden könne, zum Überleben nicht aus. Bei hinzukommenden mildtätigen Gaben ermöglichten sie allenfalls ein Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums. Das öffentliche Gesundheitssystem in der Republik Berg-Karabach sei in einem verheerenden Zustand. Die wirtschaftliche Situation sei in Kern-Aserbaidschan insgesamt betrachtet unter jedem Gesichtspunkt weitaus besser als in Berg-Karabach (S. 23). Auch nach Auffassung von Dr. Tessa Savvidis in ihrer Stellungnahme vom 14.12.2005 an das Oberverwaltungsgericht Greifswald müssen Äußerungen von Vertretern der politischen bzw. gesellschaftlichen Elite Berg-Karabachs, wonach die Wirtschaftslage und die Gesundheitsversorgung in Berg-Karabach zwar im Vergleich zur Hauptstadt Baku schlechter, im Übrigen aber besser sei als in den aserbaidischen Provinzen, als subjektive und spontane Einschätzungen verstanden werden (S. 17).

b. Auch die in der Bundesrepublik geborenen Kläger zu 2) und 3) verfügen ebenso wie die Klägerin zu 1) nach der Überzeugung des Senats im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 AsylVfG) nicht über die aserbaidische Staatsangehörigkeit und haben daher keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschan; wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Ausführungen zur Staatenlosigkeit der Klägerin zu 1) unter a) verwiesen.

2. Die Kläger zu 2) und 3) können aber die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Georgien beanspruchen.

Wird eine Klage auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Art. 16a GG - wie hier - in der Berufungsinstanz abgewiesen, ist grundsätzlich über Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG zu entscheiden (vgl. BVerwG, U. v. 15.04.1997 - 9 C 16.96 -. E 104, 260 u. U. v. 28.04.1998 - 9 C 2.98 - sowie B. v. 21.01.2000 - 9 B 589.99 - zitiert nach juris). Abweichendes gilt nur für den hier nicht vorliegenden Fall der sog. Beanstandungsklage des Bundesbeauftragten (vgl. BVerwG, B. v. 19.12.2001 - 1 B 217/01 -. Buchholz 402.25 § 6 AsylVfG Nr. 8).

Zu Recht haben insoweit nur die Kläger zu 2) und 3) klarstellend beantragt, die Beklagte unter (Teil)Aufhebung der entgegenstehende Bescheide vom 14.04.1994 und 15.10.1997 zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG in ihrer Person zu verpflichten. Denn ein Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung und Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. (2 bis) 7 AufenthG besteht nur hinsichtlich der in der Abschiebungsandrohung konkret benannten Staaten (vgl. BVerwG, U. v. 04.12.2001 - 1 C 11/01 -, E 115, 267 ff. u. U. v. 12.04.2005 - 1 C 4/04 -, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 3). Den Klägern zu 2) und 3) ist aber in den streitgegenständlichen Bescheiden vom 14.04.1994 und vom 15.10.1997 nur die Abschiebung nach Georgien angedroht worden.

Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG hinsichtlich Georgien haben die Kläger zu 2) und 3) nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. In ihrer Person liegt aber ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Georgien vor. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt.

Der Begriff der "Konkretheit" der Gefahr in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG statuiert das Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten, erheblichen Gefährdungssituation. Überdies kann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur gewährt werden, wenn die konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit landesweit droht (BVerwG, U. v. 17.10.1995, - 9 C 9.95 -, E 99, 324 [329 f.]). Zudem erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, d.h. nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen des Abschiebungszustaates begründet sind. Allerdings führen gem. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG solche Gefahren nicht zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist. Grundsätzlich wird in diesen Fällen Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a AufenthG gewährt. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers mithin gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (BVerwG, U. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, E 99, 324 [327]).

Bei in diesem Sinne allgemeinen Gefahren im Abschiebezielstaat ist aber eine Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG in verfassungskonformer Gesetzesauslegung geboten, wenn Gefahren für Leib oder Leben in extremer Weise drohen, d.h. wenn der einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. In diesem Falle gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Satz 1 und Art. 2 Absatz 2 Satz 1

GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach den §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60a AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Für die Abgrenzung des (unmittelbaren) Anwendungsbereichs des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG von dem des Satzes 2 der Vorschrift, also der individuellen Gefahrenlagen von den allgemeinen, ist zu berücksichtigen, dass eine aus einer allgemeinen Gefahrenlage erwachsenden individuelle Gefahr auch dann nicht ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen kann, wenn sie zwar auch durch Umstände in der Person (zum Beispiel Alter) oder den Lebensverhältnissen (zum Beispiel Familienverhältnisse) des Ausländers begründet oder verstärkt wird, sich aber dennoch nur als typische Auswirkung der allgemeinen Gefahrenlage darstellt (BVerwG, U. v. 08.12.1998 - 9 C 4.98 -, E 108, 77 [80 f.]).

Davon ausgehend steht den Klägern zu 2) und 3) im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung der Umstände ihres Einzelfalls Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG zu. Den minderjährigen Klägern zu 2) und 3) ist es nicht zuzumuten, nach Georgien abgeschoben zu werden. Dabei verkennt der Senat nicht, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa U. v. 23.05.2000 - 9 C 2/00 - zitiert nach juris), nicht schon der Umstand die verfassungskonforme Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG rechtfertigt, dass die 1993 und 1996 geborenen Kläger zu 2) und 3) möglicherweise ohne ihre Eltern, die Klägerin zu 1) und ihren nicht am Verfahren beteiligten Vater, einen armenischen Staats- und Volkszugehörigen, nach Georgien abgeschoben würden. Denn ob die Kläger zu 2) und 3) im Fall ihrer alleinigen Abschiebung nach Georgien mittelbar trennungsbedingten Gefahren im Abschiebezielstaat ausgesetzt wären, die ihre Abschiebung unzulässig erscheinen lassen, hat die Ausländerbehörde im Vollstreckungsverfahren zu prüfen. Den Klägern zu 2) und 3) drohen aber (auch) andere extreme allgemeine Gefahren. Die vom Verwaltungsgericht in seinem - insoweit rechtskräftigen - Urteil vom 06.07.2001 in den Entscheidungsgründen (S. 21-24) ausführlich beschriebene, sehr schlechte Wirtschafts- und Versorgungssituation in Georgien, die zur Feststellung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung von § 53 Abs. 6 AuslG für die Klägerin zu 1) geführt hat, hat sich seither offenbar nicht wesentlich verbessert. Laut Auskunft von Dr. Tessa Savvidis an das Oberverwaltungsgericht Greifswald vom 14.12.2005 lebt in Georgien über die Hälfte der Bevölkerung unterhalb der offiziellen Armutsgrenze (der Hohe Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Javier Solana, habe sogar einen Armutsanteil von 60 % erwähnt): der Armutsanteil steigt wieder. Für eine zunehmende Anzahl von Menschen verschlechtern sich die Lebensbedingungen. Zu den besonders Betroffenen gehören Menschen im Rentenalter, Binnenflüchtlinge und Flüchtlinge aus Tschetschenien (S. 33). Trotz umfangreicher Finanzhilfen der EU bleibe die Wirtschaftslage des Landes düster (S. 35). So hätten z.B. 2004 die Altersmindestrenten monatlich 20 GEL (5,28 €) und die Sozialrenten bzw. der Sozialhilfesatz monatlich 22 GEL (5,80 €) betragen, während die errechneten Mindestlebenshaltungskosten - der "Korb" - bei 147 GEL (38,78 €) gelegen hätten (S. 32). Die Diskrepanz zwischen auswärtigen bzw. internationalen Zuwendungen an Georgien und der anhaltenden Armut und wirtschaftlichen Unterentwicklung sei auf gravierende Verteilungs- und Managementprobleme sowie Korruption zurückzu-

führen (S. 35). Das System der Gesundheitsversorgung und Gesundheitseinrichtungen sei schlecht: viele Bürger seien nicht in der Lage, die vergleichsweise niedrigen Kosten für die Gesundheitsversorgung zu zahlen, zumal neben den Behandlungskosten noch "Schwarzgeld" an unterbezahlte Ärzte und Pflegepersonal gezahlt werden müsse. Für den Großteil der Bevölkerung machten die hohen Summen dieser "Schwarzgeldzahlungen" eine der Krankheit angemessene medizinische Versorgung unmöglich. Im Falle eines Unfalls sei zwar die Erstversorgung gewährleistet, eine Weiterbehandlung aber nur dann sichergestellt, wenn die zusätzlichen Kosten durch Familienangehörige oder Bekannte übernommen würden (S. 37). Auch das Auswärtige Amt beschreibt die aktuelle Wirtschaftslage in Georgien in seiner Auskunft vom 22.08.2005 an das Oberverwaltungsgericht Greifswald als kritisch. Es gebe viele Menschen, die das Mindesteinkommen nicht erreichten. Diese überlebten dann meist im Familienverbund, im Rahmen dessen mehrere Einkommen zur Finanzierung von Kost und Logis beitrügen.

Eine solche "Überlebensmöglichkeit" scheidet für die Kläger zu 2) und 3) aus, die sich - in der Bundesrepublik Deutschland geboren und aufgewachsen - als Flüchtlinge in völlig neue Lebensumstände einfinden müssten, aus. Die Kläger zu 2) und 3) sind in Georgien weder familiär noch sonstwie sozial verwurzelt und können sich dort nicht in einen Familienverbund integrieren, der ihr Überleben sichern hilft. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sie bei der Tante ihrer Mutter, der Klägerin zu 1), im Dorf Aufnahme finden würden und diese ihnen den erforderlichen Lebensunterhalt gewähren könnte. Die Klägerin zu 1) hat Georgien bereits 1992 verlassen und keinen Kontakt mehr zu ihrer Tante. Angesichts des Lebensalters der Kläger zu 2) und 3) (12 und 9 Jahre) liegt überdies auf der Hand, dass sie ihr Überleben auch nicht selbst sichern könnten, sondern auf staatliche Unterstützungsleistungen für Flüchtlinge angewiesen wären, die angesichts der vorstehend geschilderten kritischen wirtschaftlichen Lage in Georgien und der zunehmenden Verarmung weiter Bevölkerungsteile für sich genommen nicht ausreichen dürften, um den Klägern zu 2) und 3) das Existenzminimum zu sichern.

3. Der Hilfsantrag der Kläger auf Feststellung ihrer Staatenlosigkeit bleibt erfolglos. Er ist bereits unzulässig.

Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an einer baldigen Feststellung hat. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Es fehlt an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis.

Zwar kann die Frage der Staatsangehörigkeit grundsätzlich ein solches Rechtsverhältnis darstellen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 43 Rn. 12 m.w.N.). Das gilt jedoch nicht für die Frage, ob die Kläger infolge eines Verlustes der aserbajdschanischen Staatsangehörigkeit staatenlos sind. Unter Staatsangehörigkeit ist das statusrechtlich geregelte Rechtsverhältnis, das die Zughö-

rigkeit zum Personalkörperschaftsstaat zum Ausdruck bringt. zu verstehen. Die Staatsangehörigkeit ist ein unmittelbares, personales und auf Ausschließlichkeit angelegtes Loyalitätsband zur staatlich organisierten Gemeinschaft. Da es allein in der Befugnis der Staatsgewalt liegt, den Kreis der Staatsangehörigen zu bestimmen, ist kein Staat befugt, über Erwerb, Bestand oder Verlust einer fremden Staatsangehörigkeit konstitutiv zu entscheiden. Dies schließt die konstitutive Feststellung einer Staatsangehörigkeit oder des Nichtbestehens einer Staatsangehörigkeit der Kläger aus (vgl. VG Hamburg, U. v. 20.06.2002 - 17 VG 820/2002 -, zitiert nach juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO iVm. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich (§ 132 VwGO).